

Bundessozialgericht
- 8 RU 12/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
28. Okt. 1976

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die Richter S p i e l m e y e r und T h o m a s und die ehrenamtlichen Richter D ü n g e l h o f f und H i n t z e für Recht erkannt :

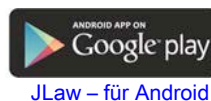
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Mai 1975 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, Witwe des am 16. November 1970 im 45. Lebensjahr verstorbenen Karl O (O.), verlangt Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Ihr als Lkw-Fahrer in einem Steinbruch beschäftigt gewesener Ehemann war am Todestag beim Abfahren von Steinen mit seinem Lkw innerhalb des Steinbruchsgeländes von der (ansteigenden) Fahrbahn abgekommen, eine Böschung hinuntergestürzt und kurz darauf tot aufgefunden worden. Eine später entnommene Blutprobe hatte einen Blutalkoholwert von ca. 2,3 o/oo ergeben. Aufgrund der Obduktionsbefunde und des Gutachtens der Ärzte, die die Leiche obduziert hatten (Prof. Dr. V und Dr. med. I), hat die Beklagte eine Leistungsgewährung abgelehnt, da O. schon vor dem Absturz infolge eines akuten Herzversagens bei schwerer Herzkranzarteriosklerose, mithin aus innerer Ursache, gestorben sei (Bescheid vom 26. August 1971).

Das Sozialgericht (SG) hat dagegen einen Unfalltod angenommen und die Beklagte zur Gewährung von Hinterbliebenenleistungen verurteilt (Urteil vom 25. Mai 1973). Auch das Landessozialgericht (LSG) ist - nach Einholung eines kraftfahrtechnischen Gutachtens und eines von Prof. Dr. I vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Mainz erstatteten Gutachtens - davon ausgegangen, daß O. beim Absturz noch gelebt habe; es hat die Beklagte trotzdem nicht für leistungspflichtig gehalten, weil O. im Unfallzeitpunkt durch Alkoholgenuß absolut fahruntüchtig und dies die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalles gewesen sei; für eine von der Klägerin behauptete Verwechslung der entnommenen Blutprobe gebe es keinen Anhalt. Die von der Klägerin dazu und zu anderen Punkten beantragte mündliche Befragung der Sachverständigen (Dipl. Ing. S und Prof. Dr. I) sei nicht notwendig gewesen (Urteil vom 28. Mai 1975).

Die Klägerin macht mit der - vom Senat durch Beschluß vom

10. Dezember 1975 zugelassenen - Revision



JLaw - Gesetze und Urteile
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

entgegen der Ansicht des LSG sei nicht auszuschließen, daß die Blutprobe, deren Entnahmetag (17. oder 19. November 1970) nicht eindeutig feststehe, verwechselt worden sei, zumal weder der Durchgangsarzt, der am Unfallort den Tod des O. festgestellt habe, bei ihm einen Alkoholgeruch wahrgenommen noch der Betriebsleiter I anläßlich einer Unterhaltung während der Mittagspause Auffälligkeiten bei O. bemerkt und Prof. Dr. I die Entscheidung "letztlich" dem Gericht überlassen habe. Das LSG hätte deshalb dem Antrag auf Befragung des Sachverständigen zu diesen Punkten entsprechen müssen. Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG vom 28. Mai 1975 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Speyer vom 25. Mai 1973 zurückzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

den Hauptantrag der Klägerin zurückzuweisen.

Zum Hilfsantrag hat sie keinen Gegenantrag gestellt.

II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Das LSG hat, wie von der Klägerin zutreffend gerügt worden ist, § 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- (Pflicht des Gerichts zur Erforschung des Sachverhalts) dadurch verletzt, daß es dem Antrag der Klägerin, den Sachverständigen Prof. Dr. I zu bestimmten Punkten seines Gutachtens zu befragen, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (vgl. § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG).

Das LSG hätte - entgegen seinen Ausführungen im angefochtenen Urteil (§. 11) - Anlaß gehabt, den Sachverständigen insbe-



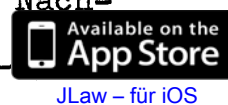
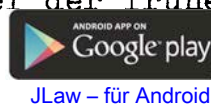
- 4 -

sondere zu dem Vorbringen der Klägerin zu hören, eine Verwechslung der ihrem Ehemann entnommenen Blutprobe sei nicht ausgeschlossen. Der Sachverständige hat nämlich, wie die Klägerin in ihrer Revisionsbegründung zutreffend vorträgt, in seinem Gutachten zunächst (S. 2) angegeben, die Blutprobe sei am 19. November 1970 entnommen worden; anschließend (noch auf S. 2 des Gutachtens) hat er sodann gesagt, die Leichenöffnung sei am 17. November 1970 durchgeführt worden und in den Akten sei vermerkt, daß die Blutentnahme am gleichen Tage um 13.00 Uhr erfolgt sei. Davon ist er auch auf S. 16 seines Gutachtens ausgegangen. Den Widerspruch zu dem von seinem eigenen Institut erstatteten Befundbericht vom 24. November 1970 (wonach das Blut am 19. November 1970 entnommen worden ist) hat er damit erklärt, daß das der Blutprobe beigelegte Begleitschreiben, in dem der Tag der Blutentnahme nicht angegeben gewesen sei, das Datum vom 19. November 1970 getragen habe. Wann hiernach die im Institut des Sachverständigen untersuchte Blutprobe entnommen worden ist - am 17. oder am 19. November 1970 -, steht wegen der widersprüchlichen Angaben im Gutachten des Sachverständigen nicht eindeutig fest. Damit ist - entgegen der Annahme des LSG im Berufungsurteil - die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die dem Ehemann der Klägerin entnommene Blutprobe verwechselt worden ist und das LSG daher seiner Entscheidung einen unzutreffenden Blutalkoholwert zugrunde gelegt hat. Da dies das Ergebnis seiner Entscheidung beeinflussen kann, beruht das angefochtene Urteil auf dem gerügten Verfahrensmangel.

Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird das LSG Gelegenheit haben, den Sachverständigen auch zu dem im Gutachten nicht ausdrücklich erörterten Vorbringen der Klägerin zu hören, der Durchgangsarzt habe bei ihrem Ehemann am Unfallort keinen Alkoholgeruch wahrgenommen, auch der Betriebsleiter I habe bei einer Unterhaltung in der Mittagspause keine Auffälligkeiten bemerkt. Beides könnte dafür sprechen, daß zu dem Tode des Ehemannes der Klägerin, wie auch der Sachverständige auf S. 14 und 18 seines Gutachtens erwogen hat, noch andere Umstände (Beschaffenheit der Unfallstelle, körperliche Indisposition, Leistungstief der frühen Nach-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



mittagsstunden) als eine mögliche alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit in rechtlich wesentlicher Weise beigetragen haben.

Auf die Revision der Klägerin ist somit der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen worden, dieses wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mitentscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)